

Kammermusik Festival Hohenstaufen e.V. Beurengasse 54 73037 Göppingen- Hohenstaufen

SATZUNG DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

1.

Der Verein führt den Namen Kammermusikfestival Hohenstaufen e. V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen-Hohenstaufen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 2 Ziele und Zweck

Ziel des Vereins ist

- 1. die Durchführung von Kammermusik Konzerten
- 2. die Förderung junger Musiker
- 3. das kulturelle Leben der Stadt Göppingen, insbesondere des Ortsteils Hohenstaufen, zu bereichern

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Satzung des "Kammermusikfestival Hohenstaufen e. V." anzuerkennen.
- Der Verein hat Fördermitglieder und Vollmitglieder.
 - a) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Fördermitglieder fördern den Verein und seine Veranstaltungen in finanzieller (z. B. Jahresbeitrag) und ideeller Hinsicht.
 - b) Vollmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind direkt für das Ziel und den Zweck des Vereins tätig. Die Gründungsmitglieder sind Vollmitglieder. Weitere Vollmitglieder können aufgenommen werden.
- 3. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Förder- und Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes erworben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 4. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

Die Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen; jedoch können diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen sowie nach Maßgabe des § 37 BGB und des § 6 dieser Satzung eine Mitgliederversammlung einberufen sowie Anträge stellen.

- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
 - b) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand (mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Geschäftsjahres)
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds bei nachhaltigen schweren Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele oder vereinsschädigendem Verhalten
 - e) durch Erlöschen des Vereins
- 6. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied ist zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet.

7. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins die einbezahlten Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen nicht zurück.

§ 4 Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Er hat hierbei die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Göppingen, die es ausschließlich für musikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Im Abstand von längstens 2 Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten seit der Antragstellung einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Bestimmung der Vereinsziele
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl eines Kassenprüfers
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- g) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Überprüfung des Ausschlusses eine Mitglieds
- k) Feststellung des Jahresabschlusses
- 4. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindesten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 5.
 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschlüss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung dieser Mehrheiten nicht.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1.

Dem Vorstand gehören an: der/die

- a) 1. Vorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister(in)
- d) künstlerische Leiter(in)
- e) technische Leiter(in)

Die Vorstandsmitglieder sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes dieser Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt ist.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode nimmt der verbliebene Vorstand die Nachwahl vor, die der Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bedarf.

- 3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Vollmacht im Rahmen der §§ 164 ff. BGB erteilen.
- 6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Ausnahme des Ersatzes von notwendigen Ausgaben werden keine Vergütungen gewährt.
- 7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- 8. Im Übrigen hat der Vorstand die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch zwingende Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresbericht

§ 7 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll diese Satzung entsprechen ergänzt oder geändert werden, um den Mangel der Unrichtigkeit zu beheben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Göppingen am 18.10.2008.